

**Nicht ausfüllbarer Muster-Vertrag**

Gerne senden wir Ihnen die Vertragsunterlagen zu.  
Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu uns auf:  
Tel.: 07571/106-277 · E-Mail: [vertrieb@bls-breitband.de](mailto:vertrieb@bls-breitband.de)



Breitbandversorgungsgesellschaft  
im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG

# Glasfaser-Hausanschlussvertrag

zwischen:

**BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft  
im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG**  
Fürst-Wilhelm-Straße 15  
72488 Sigmaringen

(nachfolgend **BLS** genannt)

und

(Rechnungsadresse)

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

(nachfolgend **Anschlussnehmer** genannt)

Gewerbeanschluss     Privatanschluss

für das Gebäude oder Grundstück:  
(nur wenn abweichend von Rechnungsadresse)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Flurstücksnummer (optional)

Bestandsgebäude     Neubau  
Geplanter Einzugstermin:

**Unterschrift:**

Mit Ihrer Unterschrift bestellen Sie einen Glasfaser-Hausanschluss und bestätigen, dass Sie über die Möglichkeit des Widerrufs informiert sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

**Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, sofern dieser vom Anschlussnehmer abweicht:**

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer

**Schriftliche Zustimmung der BLS:**

\_\_\_\_\_  
Sigmaringen,  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift

**Ausfüllhinweise:**

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene „Exemplar BLS“ (Seite 1) zurück per Post an die oben eingedruckte BLS-Postadresse oder per E-Mail an [vertrieb@bls-breitband.de](mailto:vertrieb@bls-breitband.de). Im Anschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung der BLS. Das „Exemplar Anschlussnehmer“ (Seite 2) mit Anlagen ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt.

## 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Herstellung und Bereithaltung des Hausanschlusses inklusive der Leerrohrhauseinführung für einen Anschluss per Lichtwellenleiter für das vorgenannte Grundstück/Gebäude und das Telekommunikationsnetz der BLS (nachfolgend: Hausanschluss). Der Anschlussnehmer stellt hierfür das vorbezeichnete Grundstück kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.

Die Nutzung von digitalen Breitbandanwendungen (z. B. Telefonie, Internet, TV) ist mit diesem Vertrag nicht geregelt. Ein zusätzlicher Vertrag über die Nutzung von Breitbandanwendungen muss gesondert mit entsprechenden Anbietern abgeschlossen werden.

## 2. Eigentumsrechte und Übergabestelle

Die BLS installiert für das Grundstück/Gebäude einen sogenannten Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss des Hausanschlusses.

Der HÜP ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der BLS und dem Hausverteilnetz; HÜP bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern die Spleißbox. Die BLS bestimmt, im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer, die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück/innerhalb des Wohngebäudes, an der der Hausanschluss/HÜP installiert wird. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer von der BLS festgelegt. Dabei ist die BLS befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Anschlussnehmer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.

Die BLS stellt die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses bis zum HÜP auf eigene Kosten bereit. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Energieversorgung und Unterhaltung der Hausinstallation ab dem HÜP bis zum Endgerät ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die BLS überlässt den HÜP den Anschlussnehmern nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Anschlussnehmern und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden HÜP die Leistungen der BLS oder sonstiger Dienstleister in Anspruch nehmen können.

## 3. Betrieb des Hausanschlusses

Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der BLS. Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sodass die BLS Eigentümer sämtlicher Kabelnetz- und sonstiger Anlagenteile des Hausanschlusses einschließlich Netzabschlussdose bzw. Spleißbox bleibt.

Netzanschlüsse werden ausschließlich von der BLS unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss und die Kommunikationsleitungen vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere ein Schaden an dem HÜP, ist der BLS unverzüglich mitzuteilen. Änderungen des Hausanschlusses werden nach Anhörung

des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der BLS bestimmt.

## 4. Kostenerstattung für die Herstellung/Änderung des Hausanschlusses

Die BLS ist berechtigt mit vorheriger Zustimmung des Anschlussnehmers vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Hausanschlusses,
2. die Änderungen des Hausanschlusses,

die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu veranlassen. Die Höhe der Kosten im Zusammenhang mit der Änderung des Hausanschlusses ergibt sich aus gesonderten Berechnungen, werden individuell ermittelt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt (s. a. Preisblatt).

## 5. Grundstücksbenutzung

Anschlussnehmer, die Grundstückeigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung, auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder soweit es zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist, jederzeit während der üblichen Tages- und Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern hiermit keine unzumutbare Belastung für den Anschlussnehmer einhergeht.

Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückeigentümer sind, haben auf Verlangen der BLS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes (1), unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen.

## 6. Haftung

Für Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die BLS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ein Mangelfolgeschaden wird jedoch nur ersetzt, soweit die zugesicherte Eigenschaft das Risiko des Folgeschadens erfasst und der Schaden auf dem Fehlen der Eigenschaft beruht.

## 7. Nutzungsrechte

Die BLS hat das ausschließliche Nutzungsrecht für die bestimmungsgemäße Nutzung des Hausanschlusses. Die BLS behält sich vor, den Hausanschluss Dritten zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es vom Anschlussnehmer keiner weiteren Genehmigung.

## 8. Datenschutz

Die BLS verarbeitet und nutzt die vom Anschlussnehmer im Rahmen des Vertragsanschlusses erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung. Zu diesen Daten gehören Name und Anschrift. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten über den Zweck hinaus erfolgt nicht. Der Anschlussnehmer ist damit einverstanden, dass die BLS seinen Namen und seine Adressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-, Faxnummer) zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Endkundenverträgen an Dienstleister weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der BLS anbieten. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der BLS nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der BLS widerrufen werden.

## 9. Wohnungsanschlüsse

Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Spleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. In diesem Fall stellt die BLS die Spleißbox kostenlos zur Verfügung. Die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache der Anschlussnehmer.

## 10. Rückbau und Eigentümerwechsel

Die BLS ist nicht verpflichtet, im Falle dass der Hausanschluss für Breitbanddienste nicht genutzt wird oder im Falle einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages, diesen zu entfernen oder die Kosten eines Rückbaus zu tragen.

Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG).

## 11. Rechtsnachfolge

Die BLS ist berechtigt, diesen Vertrag bzw. ihre vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger oder Dritten zu übertragen, sofern der Rechtsnachfolger oder der Dritte in den Vertrag mit den gleichen Rechten und Pflichten eintritt. Der Anschlussnehmer kann einen Vertragsübergang auf den Rechtsnachfolger oder einen Dritten nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere, wenn sachliche begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder des Dritten bestehen.

## 12. Kündigungsrecht

Der BLS steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

## 14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung.

## 15. Widerrufsbelehrung

### (1) Widerrufsrecht

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der BLS mbH & Co. KG, Fürst-Wilhelm-Straße 15, 72488 Sigmaringen, Tel.-Nr.: 07571/106-277 Fax-Nr.: 07571/106-160, E-Mail-Adresse: [vertrieb@bls-breitband.de](mailto:vertrieb@bls-breitband.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es auch, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### (2) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir die Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf Ihres Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.